



Gemeinde Thürnen

# Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen

(vom Gemeinderat beschlossen am 10. November 2003)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 45 Absatz 1 und § 47 Absatz 1 Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## A Organisation

### § 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Thürnen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

### § 2 Behördenorganisation

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Schulrat, zuständig für Kindergarten und Primarschule, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;

<sup>2</sup> weiter bestehen:

- d. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern;
- e. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;

<sup>2</sup> Es besteht folgende Kommission mit behördlichen Befugnissen:

- a. Feuerwehrkommission, bestehend aus 7 Mitgliedern;

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann nicht-ständig, beratende Kommissionen einsetzen

## B. Wahl der Behörden

### § 3 Wahlorgane

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. die Mitglieder des Schulrates, ausgenommen 1 Vertretung Gemeinderat
- d. die Mitglieder der Sozialhilfebehörde, ausgenommen 1 Vertretung Gemeinderat
- e. das Wahlbüro

<sup>2</sup> Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

<sup>3</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:

- a. die Feuerwehrkommission
- b. Gemeindedelegierter für den Zweckverband Regionale Musikschule (RMS)
- c. nicht ständig beratende Kommissionen

<sup>4</sup> Durch den Schulrat werden aus seiner Mitte werden gewählt:

- a. das Mitglied des Kleinklassenschulrates
- b. das Mitglied des Sekundarschulrates
- c. das Mitglied des Musikschulrates

#### **§ 4 Verfahren bei Urnenwahl**

<sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeinderat
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c. der Schulrat
- d. die Sozialhilfebehörde
- e. das Wahlbüro

#### **§ 5 Stille Wahl**

<sup>1</sup> Die Stille Wahl ist zulässig für:

- a. den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeindepräsidentin bei Wiederwahl

### **C. Finanzausgaben**

#### **§ 6 Sondervorlagen**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--
- b. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- pro Jahr

#### **§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
  - Fr. 20'000.-- für die Einzelausgabe,
  - Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;

- b. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken:  
Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten  
der Gemeinde:  
Fr. 100'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Thürnen vom 21. Juni 1996 sowie sämtliche in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen werden aufgehoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat die vorstehende Gemeindeordnung am 05. Dezember 2003 beschlossen.

Thürnen, 05. Dezember 2003

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG  
Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Ernst Wüthrich

Sandro Racchi

An der Urnenabstimmung vom 11. Januar 2004 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung zugestimmt.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES THÜRNEN  
Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

Ernst Wüthrich

Sandro Racchi

Vom Regierungsrat anlässlich seiner Sitzung vom ..... mit Beschluss

Nr. .... genehmigt.

Liestal,